

NAH.SH-Firmenabo im Schleswig-Holstein-Tarif

Tarifbestimmungen

Gültig ab 01. August 2017

Auszug aus den
Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen Schleswig-Holstein-Tarif

Unter dem Namen NAH.SH-Firmenabo werden folgende Fahrkartenarten angeboten:

- Monatskarte im Firmen-Abo 2. Kl,
- Monatskarte im Firmen-Abo 1. Kl,
- Monatskarte im Firmen-Abo Auszubildende 2. Kl.

Ansprechpartner für alle Anliegen zum NAH.SH-Firmenabo ist der Vertriebsdienstleister.

Vertriebsdienstleister für das NAH.SH-Firmenabo ist:

DB Vertrieb GmbH
Abo-Center Hamburg
Postfach 800369
21003 Hamburg
Tel.: 040/18062288 (zum Ortstarif)
E-Mail: abo-sht@bahn.de

Monatskarte im Firmen-Abo

1. Grundsatz	Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen Schleswig-Holstein-Tarif, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
2. Berechtigtenkreis	Das Firmen-Abo kann von jeder Person genutzt werden, deren Arbeitgeber für mindestens zwölf Monate einen Rahmenvertrag mit dem Vertriebsdienstleister für das Firmen-Abo im SH-Tarif abgeschlossen hat.
3. Voraussetzungen für den Abschluss des Rahmenvertrages	<p>Der Rahmenvertrag über den Erwerb des Firmen-Abos im SH-Tarif wird zwischen Arbeitgeber und Vertriebsdienstleister geschlossen. Voraussetzung für den Abschluss ist</p> <p>a) eine Mindestabnahme von 10 Firmen-Abos des SH-Tarifs monatlich – oder – b) ein bestehender Vertrag für Großkundenabonnements (GKA) im Hamburger Verkehrsverbund (HVV) mit der GKA-Betreuungsstelle des HVV bei der S-Bahn Hamburg GmbH.</p>
4. Fahrkarte und Nutzung	<p>Das Firmen-Abo kann nur zum Ersten eines jeden Kalendermonats begonnen werden. Es hat eine Gültigkeit von mindestens zwölf Monaten entsprechend dem Aufdruck. Es gilt von 00:00 Uhr des ersten Gültigkeitstages bis zum Betriebsschluss des letzten Gültigkeitstages.</p> <p>Das Firmen-Abo berechtigt während des Gültigkeitszeitraums zu beliebig vielen Fahrten auf der eingetragenen Relation gemäß I.2.1. Firmen-Abos der Preisstufe 21+ gelten als Netzkarte für den gesamten Tarifraum. Dies gilt ebenso für die Preisstufe 21, mit Einschränkungen auf der Insel Sylt, wo abweichend nur Fahrten in den Tarifzonen 1050 (Westerland, Tinnum), 1060 (Archsum, Keitum) und 1070 (Morsum) zulässig sind.</p> <p>Monatskarten im Firmen-Abo sind personengebunden. Sie werden ausschließlich auf den Namen des Mitarbeiters ausgestellt. Die Karte wird erst gültig, wenn sie durch den Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wurde.</p> <p>Führt der Fahrgast seine Monatskarte im Firmen-Abo nicht mit sich, ist er zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises gemäß I.3.3 verpflichtet. Die Adresse des Inhabers wird registriert.</p> <p>Monatskarten im Firmen-Abo erlauben an Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Betriebsschluss des Sonntags) und an gesetzlichen Feiertagen (00:00 Uhr bis Betriebsschluss) im räumlichen Geltungsbereich der Monatskarte die Mitnahme eines Erwachsenen zum Preis einer Einzelkarte Kind (auch: Mehrfahrtenkarte Kind oder Kurzstreckenkarte Kind) und maximal dreier Kinder bis einschließlich 14 Jahren. Auf Bahnstrecken können an Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen im räumlichen Geltungsbereich der Monatskarte ein Erwachsener und maximal drei Kinder bis einschließlich 14 Jahren kostenlos mitgenommen werden. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird die Monatskarte ungültig und eingezogen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für Hunde.</p> <p>Die SH-Card wird für Inhaber einer Monatskarte im Firmen-Abo auf Antrag zum ermäßigten Preis von 5,00 Euro ausgegeben.</p>
5. Abonnementbestimmungen	<p>Das Firmen-Abo wird durch den Vertriebsdienstleister als persönliche Jahreskarte ausgegeben.</p> <p><u>(1) Anspruchsberechtigung</u></p> <p>Das Firmen-Abo kann ausschließlich bezogen werden von Mitarbeitern des Arbeitgebers, der einen Rahmenvertrag mit dem Vertriebsdienstleister abgeschlossen hat.</p> <p>Die Anspruchsberechtigung eines Mitarbeiters endet mit Ablauf des Kalendermo-</p>

nats, in dem er aus den Diensten seines Arbeitgebers ausscheidet. Wird der Rahmenvertrag zwischen Arbeitgeber und Vertriebsdienstleister gekündigt, so endet die Anspruchsberechtigung aller am Firmen-Abo teilnehmenden Mitarbeiter mit Ablauf des Kalendermonats, zu dessen Ende der Vertrag gekündigt wurde. Bereits ausgegebene Karten gelten bis zum aufgedruckten Gültigkeitsende weiter und werden nicht verlängert. Im Übrigen gelten die Regelungen des Abschnittes Kündigung.

(2) Bestellung

Die Bestellung des Firmen-Abos erfolgt durch die Mitarbeiter des Arbeitgebers, der einen Rahmenvertrag mit dem Vertriebsdienstleister abgeschlossen hat. Die Mitarbeiter bestellen das Firmen-Abo direkt beim Vertriebsdienstleister unter Verwendung eines besonderen Bestellvordrucks. Das Firmen-Abo kann nur zum Ersten eines jeden Kalendermonats begonnen werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 15. des Vormonats beim Vertriebsdienstleister eingehen.

(3) Geltungsdauer

Das Firmen-Abo hat eine Gültigkeit von mindestens zwölf Monaten entsprechend dem Aufdruck. Es verlängert sich automatisch, wenn es nicht zum 15. des Vormonats gekündigt wird. Vor einer Verlängerung wird mit einem elektronischen Datenabgleich des Kundenbestandes die weitere Anspruchsberechtigung geprüft.

(4) Zahlung

(4.1) Firmen-Abo ohne Arbeitgeberbeteiligung

Der Fahrpreis wird monatlich vom Konto des Arbeitnehmers abgebucht. Bei Preisänderungen werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Voraussetzung für den Abschluss eines Firmen-Abos ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates für wiederkehrende Zahlungen (Einzugsermächtigung). Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, die Monatsrate auf dem vorgesehenen Konto monatlich bereitzuhalten. Maßgeblich für den Abbuchungstermin ist der nächstmögliche Termin nach Beginn der Gültigkeit des Abonnements. Abbuchungstermin ist ab dem Ersten jedes Monats. Ist eine Abbuchung nicht möglich und wird der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen, kann der Abonnementvertrag von Seiten des Vertriebsdienstleisters fristlos gekündigt und die Jahreskarte eingezogen werden.

Soll der Fahrpreis von einem anderen Bankkonto abgebucht werden, ist dem Vertriebsdienstleister bis zum 15. des Vormonats des Abbuchungstermins (Monatserster) ein neues Mandat (Einzugsermächtigung) zu erteilen.

Wahlweise kann das Abonnement auch mit einer einmaligen Jahreszahlung bezahlt werden. Diese Einmalzahlung muss vor der Ausgabe des Abonnements erfolgen.

(4.2) Firmen-Abo mit Arbeitgeberbeteiligung

Sofern sich der Arbeitgeber verpflichtet, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn/ Gehalt eine monatliche Beteiligung am Fahrpreis des Firmen-Abos eines Mitarbeiters in beliebiger Höhe zu übernehmen, erfolgt die Abbuchung über den Arbeitgeber. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das Firmen-Abo ohne Arbeitgeberbeteiligung.

(5) Verlust

Bei Verlust einer Monatskarte im Firmen-Abo wird gegen eine Gebühr von 36,00 € einmalig pro Abo-Jahr eine Ersatzkarte ausgestellt. Nach dem Ausstellen der Ersatzkarte ist grundsätzlich keine vorzeitige Kündigung mehr möglich. Dem Vertriebsdienstleister bleibt eine Kündigung wegen Beendigung der Anspruchsberechtigung vorbehalten.

(6) Umtausch

Änderungen des Geltungsbereiches sind nur zum Monatsersten möglich. Entsprechende Wünsche sind dem Vertriebsdienstleister bis zum 15. des Vormonats anzuzeigen. Ändert sich hierdurch auch der Abonnementpreis, so wird der neue Preis ab Gültigkeit der Änderungen automatisch abgebucht. Durch die Änderung wird die Jahreskarte ungültig und muss unverzüglich an den Vertriebsdienstleister zurückgegeben werden.

(7) Kündigung

Das Firmen-Abo kann jederzeit zum Ende eines Monats gekündigt werden, jedoch frühestens nach einer Laufzeit von 30 Tagen. Die Kündigung muss spätestens bis zum 15. des Monats eingegangen sein, damit sie zum Ende des laufenden Monats wirksam wird. Erfolgt die Kündigung vor Ablauf der ersten zwölf Monate, wird der entsprechende Preis für die tatsächliche Nutzungsdauer in Ansatz gebracht und der Differenzbetrag nacherhoben. Der Differenzbetrag entspricht dem Preisunterschied zwischen der Monatskarte im Firmen-Abo und der allgemeinen Monatskarte bzw. zwischen der Monatskarte im Firmen-Abo Auszubildende und der Schülermonatskarte.

Sofern kein späterer Zeitpunkt gewünscht wird, gilt bei Kündigung per Post das Datum des Poststempels (unter Beachtung der Kündigungsfrist) als Kündigungstermin. Durch die Kündigung wird die Jahreskarte ungültig und muss unverzüglich an den Vertriebsdienstleister zurückgegeben werden. Der monatliche Einzugsbetrag ist bis zur Rückgabe der Jahreskarte weiter zu zahlen. Bei einer Kündigung wegen Beendigung der Anspruchsberechtigung wird ab dem Ende der Anspruchsberechtigung bis zur Rückgabe der Jahreskarte der Preis der allgemeinen Monatskarte im 12er-Abo bzw. beim Firmen-Abo Auszubildende der Preis der Schülermonatskarte im 12er-Abo abgebucht.

(8) Sonstiges

Der Mitarbeiter bzw. bei Arbeitgeberbeteiligung der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Vertriebsdienstleister eine Adressänderung unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Benachrichtigung, so trägt er das Verlustrisiko aus dem Postversand.

Ist der Mitarbeiter bzw. bei Arbeitgeberbeteiligung der Arbeitgeber nicht gleichzeitig Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) genannten Bankkontos, so haften Kunde und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mindestens sieben aufeinander folgenden Tagen ist eine Erstattung möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest schriftlich gegenüber dem Vertriebsdienstleister nachzuweisen (hierzu gilt § 10 Abs. 3 der Beförderungsbedingungen nach PBefG). Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/30 der monatlichen Rate zurückerstattet. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim Vertriebsdienstleister vorliegen, andernfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen.

Im Falle der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und -zeitgesetz (BEEG) ist eine Erstattung für einen Zeitraum von maximal 60 aufeinander folgenden Tagen oder in zwei Teilen von je einem Monat möglich. Für jeden Tag der Elternzeit gemäß Zeiten nach BEEG wird 1/30 der monatlichen Rate gegen ein Bearbeitungsentgelt von 19,00 € erstattet. Dem schriftlichen Antrag mit Angabe des gewünschten Unterbrechungszeitraums des Abos sind beizufügen: (i) persönliche Abo-Karte zur Hinterlegung beim ausgebenden Verkehrsunternehmen für die Dauer der Unterbrechung, (ii) Bescheinigung des Arbeitgebers über die Inanspruchnahme der Elternzeit und deren Dauer (nach § 16 Abs. 1 Satz 6 BEEG) und

	<p>(iii) eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes. Der unterschriebene Antrag mit den Unterlagen muss spätestens 5 Werktage nach dem ersten Unterbrechungstag beim ausgebenden Verkehrsunternehmen vorliegen; anderenfalls wird der Tag der tatsächlichen Vorlage zugrunde gelegt (hierzu gilt § 10 Abs. 3 der Beförderungsbedingungen nach PBefG). Rechtzeitig vor Ende des Unterbrechungszeitraums wird die Fahrkarte vom ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückgesendet. Der zu erstattende Betrag wird in dem Monat, der auf den Zeitpunkt der Rücksendung folgt, verrechnet; soweit eine Verrechnung nicht möglich ist erfolgt eine Erstattung.</p>
--	--

Monatskarte im Firmen-Abo Auszubildende

<p>1. Grundsatz</p>	<p>Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen Schleswig-Holstein-Tarif, insbesondere zur Monatskarte im Firmen-Abo, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.</p>
<p>2. Berechtigtenkreis</p>	<p>Es gelten die Bestimmungen für die Monatskarte im Firmen-Abo. Darüber hinaus wird die Monatskarte im Firmen-Abo für Auszubildende nur an folgende Personengruppen ausgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden; b) Praktikanten und Volontäre (nicht Referendare), sofern die Ableistung eines Praktikums vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, einschließlich Ärzte im Praktikum; c) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten; d) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten. <p>Die Berechtigung zum Erwerb des Firmen-Abos für Auszubildende ist durch Vorlage eines gültigen, von den Verkehrsunternehmen ausgegebenen Berechtigungsausweises (Stammkarte) bei der Antragstellung nachzuweisen. Die Stammkarte wird von den Verkaufsstellen kostenlos abgegeben. Sie ist vollständig und unauslöschlich auszufüllen, mit einem aktuellen, fest verbundenen Passfoto zu versehen und eigenhändig zu unterschreiben. Das Passfoto und der rechtmäßige Bezug der Stammkarte sind von der Bildungseinrichtung bzw. Ausbildungsstätte oder einem Verkehrsunternehmen durch Stempelaufdruck zu bestätigen.</p> <p>Die Berechtigung zur Nutzung des Firmen-Abos für Auszubildende ist durch Vorzeigen der Stammkarte bei der Fahrkartenkontrolle nachzuweisen. Eine Fahrt ohne Stammkarte wird entsprechend einer Fahrt ohne gültige Fahrkarte geahndet.</p> <p>Die Gültigkeit der Stammkarte endet mit Ablauf des auf ihr eingetragenen, letzten Gültigkeitstages einschließlich Ferienzeitraum oder vorzeitig beim Wegfallen der Berechtigungsvoraussetzungen. Damit entfällt auch die Berechtigung zur Nutzung des Firmen-Abos für Auszubildende.</p> <p>Der Anspruch auf Bezug des Firmen-Abos für Auszubildende entfällt bei missbräuchlicher Nutzung.</p>
<p>4. Fahrkarte und Nutzung</p>	<p>Das Firmen-Abo Auszubildende hat eine Gültigkeit von zwölf Monaten.</p> <p>Die Monatskarte im Firmen-Abo Auszubildende wird nur für die Strecke zwischen Wohn- und Ausbildungsort ausgegeben (ausgenommen Preisstufen 21+ und 21 (Netzkarten)).</p> <p>Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich.</p> <p>Die Mitnahmeregelung für Kinder gemäß I.3.2 und die Mitnahmeregelung der Monatskarte im Firmen-Abo gelten nicht.</p> <p>In Verbindung mit einem Firmen-Abo für Auszubildende ist die SH-Card zum ermäßigten Preis nicht erhältlich.</p>